

Sachleistungen		Stand: 31.01.2024
Art	Inhalt	
Medizinische Leistungen (Heilbehandlung) §§ 26 ff SGB VII	<ul style="list-style-type: none"> • Erstversorgung (inkl. Rettungsdienst, Bergungsmaßnahmen) • Ärztliche Behandlung (einschließlich Psychotherapie) • Zahnärztliche Behandlung/Zahnersatz • Arznei-, Verbandmittel • Heil- und Hilfsmittel (z.B. Physiotherapie, orthopädische Schuhe, Rollstuhl) • Häusliche Krankenpflege • Krankenhausbehandlung/Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen • Belastungserprobung (stufenweise Wiedereingliederung) • Fahrtkosten im Zusammenhang mit medizinischer Rehabilitation 	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen § 35 SGB VII sowie §§ 49 ff SGB IX	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung (Beratung und Vermittlung), berufliche Wiedereingliederung • Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung • Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützer-Beschäftigung (= Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen ihren eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit auch außerhalb einer Werkstatt für Behinderte verdienen können) • Berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch eines evtl. erforderlichen schulischen Abschlusses, Berufliche Ausbildung • Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (z.B. Gründungszuschuss) • Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderung eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten • Reisekosten, auch unvermeidbare Verdienstauffälle für den Leistungsberechtigten oder eine erforderliche Begleitperson • Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten • Medizinische, psychologische, pädagogische Hilfen, um das Ziel der beruflichen Wiedereingliederung zu erreichen (z.B. Beraten von Angehörigen, Aktivierung Selbstheilpotenziale) • Kosten auswärtiger Unterbringung und Verpflegung während einer Maßnahme, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung oder Sicherung des Heilerfolges notwendig ist • Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung • Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes • Kosten für technische Arbeitsmittel und Hilfsmittel, die wegen der Behinderung zur Berufsausbildung und Teilnahme am Arbeitsleben notwendig sind • Kosten für Hilfsmittel, die wegen der Behinderung zur Berufsausübung und Teilnahme einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind • Kosten der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang • Leistungen an Arbeitgeber (z.B. Ausbildungs-, Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb) • Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsfindungs-, Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen 	

Sachleistungen		Stand: 31.01.2024
Art	Inhalt	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen § 35 SGB VII sowie §§ 49 ff SGB IX	<ul style="list-style-type: none">• Ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung einschließlich Übungen für Behinderte oder von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewußtseins dienen• Ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen• Sonstige Leistungen zur Erreichung und Sicherstellung des Rehabilitationserfolges (z.B. Erholungsaufenthalte für Schwerstverletzte, Leistungen, die nicht ausdrücklich geregelt sind – Ergänzungs- und Auffangtatbestand)	
Zuständig ist jeweils die Unfallkasse Baden Württemberg – UK BW		
Anmerkung:	Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst kann eine andere Berufsgenossenschaft zuständig sein (Arbeitgeber-BG maßgebend). Leistungen sind i.d.R. gleich. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.	

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst Freiwillige Feuerwehrangehörige



Geldleistungen – Verletzten-/Übergangsgeld, Einmalzahlungen			Stand: 31.01.2024
Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
Verletztengeld Arbeitnehmer ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit (nach Ablauf der Entgeltfortzahlung)	80 v.H. Brutto-, max. Nettoverdienst Höchstbetrag 237,78 € täglich	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung bis 28,28 € täglich sowie Beiträge zur Sozialversicherung	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 28,28 € täglich	IM	VwV IM 12.07.2016
	Tagegeld ab 1. bzw. auch 43. (WGV) Tag 15 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	Erstattung Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	weitere Leistung bis max. 153 €	SV	Vorstand LFV BW
Verletztengeld Selbstständige ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit (nach Wegfall des Arbeitseinkommens)	80 v.H. des 360. Teil Jahresarbeitseinkommens Höchstbetrag 237,78 € täglich	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 28,28 € täglich	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 28,28 € täglich	IM	VwV IM 12.07.2016
	Tagegeld ab 1. Tag 30 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	weitere Leistung bis max. 153 €	SV	Vorstand LFV BW
Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	zwischen 68 und 75 v.H. des Verletztengeldes – je nach Familienstand	UK BW	SGB VII
	Mehrleistungen, Zusatzleistungen analog Verletztengeld	UK BW IM	Satzung UK BW VwV IM 12.07.2016
Einmalzahlungen bei dauernder, völliger Erwerbsunfähigkeit ²⁾	47.000 € bzw. nach Grad MdE	UK BW	Satzung UK BW
	30.000 € plus 5.000 € für jedes Kind	IM	VwV IM 12.07.2016

2) Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Einmalzahlung entsprechend gekürzt bezahlt.

Die Auszahlung (Ausnahme Einmalzahlung) erfolgt grundsätzlich durch die zuständige gesetzliche Krankenkasse. In Einzelfällen nimmt die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW) die Auszahlung selbst vor.

WGV/BGV-Leistungen werden durch die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. bzw. den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband ausbezahlt (sofern durch die Kommune vereinbart).

SV-Leistungen zahlt die SV Sparkassenversicherung direkt aus.

Anmerkung:	Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst wird i.d.R. lediglich die „SGB VII-Leistung“ (siehe Bemerkungen) durch die zuständige Berufsgenossenschaft bezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.
-------------------	---

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst Freiwillige Feuerwehrangehörige



Geldleistungen – Renten			Stand: 31.01.2024
Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
Vollrente Bei Erwerbstätigen mit Verletzten- geldanspruch und Verlust Erwerbs- fähigkeit i. d. R. ab Ende Verletztengeld oder bei Verletzten ohne Verletzten- geldanspruch und Verlust Erwerbsfä- higkeit ab Tag nach Arbeitsunfall	2/3 des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) max. 5.944,44 € monatlich Mindestrente ab 18. Jahre: 1.414 € monatlich	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 80 € monatlich	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung Differenz zwischen JAV und Jahresbetrag Rente einschl. Mehrleistung	IM	VwV IM 12.07.2016
Teilrente Bei teilweiser Minderung der Erwerbs- fähigkeit (MdE) über 27. Woche nach Arbeitsunfall, sofern die MdE mind. 20 v. H. beträgt Rentenbeginn: Tag nach Ende der Ar- beitsunfähigkeit bzw. Tag nach Eintritt Arbeitsunfall (nicht Erwerbstätige)	Entsprechender Teil (%-Satz) der Vollrente	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 8 € monatlich pro 10 v.H. MdE	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung Differenz zwischen JAV und Rente einschl. Mehrleistung entsprechend MdE	IM	VwV IM 12.07.2016
Witwen-/Witwerrente bis Ende 3. Kalendermonat nach Tod des Ehegatten/Lebenspartners	Rente in Höhe Vollrente des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV IM 12.07.2016
nach „Sterbevierteljahr“: unter 47-jäh- rige erhalten max. 24 Kalendermonate Rente	Rente in Höhe 30 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV IM 12.07.2016
bei BU/EU oder waisenrentenberech- tigten Kind – sofern Erziehung bzw. Pflege (bis 18 Jahre) und ab 47 Jahren zeitlich unbefristet	Rente in Höhe 40 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV IM 12.07.2016
Waisenrente bis 18 bzw. 27 Jahre ¹⁾ (bei Schul- oder Berufsausbildung)	Rente in Höhe 30 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV IM 12.07.2016
Halb-Waisenrente bis 18 bzw. 27 Jahre ¹⁾ (bei Schul- oder Berufsausbildung)	Rente in Höhe 20 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/20 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/10 JAV	IM	VwV IM 12.07.2016

1) Zahlung auch über das 27. Lebensjahr hinaus bei Ausbildungsverzögerung oder Unterbrechung der Schul-/Berufsausbildung durch Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligen- bzw. Bundesfreiwilligengesetz oder gleichgestellten Dienst höchstens um max. gesetzliche Dauer des Dienstes

Die Auszahlung erfolgt durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW).

Anmerkung:	Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst wird i.d.R. lediglich die „SGB VII-Leistung“ (siehe Bemerkungen) durch die zuständige Berufsgenossenschaft bezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.
-------------------	---

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst Freiwillige Feuerwehrangehörige



Pauschalen		Stand: 31.01.2024	
Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
Übergangsleistung 6 Monate nach Unfall, mehr als 50 v.H. beeinträchtigt	10.000 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
Kosten für kosmetische Leistungen	15.000 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	15.000 €	SV	Vorstand LFV BW
Kur- bzw. Rehabilitationsbeihilfe	jeweils 3.000 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
Komageld	100 € täglich – max. 30 Tage –	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
Serviceleistungen bzw. Bergungskosten	10.000 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	10.000 €	SV	Vorstand LFV BW
Sofortleistung bei Schwerverletzungen	10.000 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
Invaliditätsleistungen	max. 120.000 €, ab 90 v. H. doppelte Leistung	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	max. 350.000 €, ab 90 v. H. doppelte Leistung	SV	Vorstand LFV BW
Tod Sterbegeld	in Höhe 1/7 Bezugsgröße = 6.060 €	UK BW	SGB VII
Einmalzahlungen	47.000 € bzw. 23.500 € („kleine“ Witwen-Rente)	UK BW	Satzung
	34.000 € plus 5.000 € pro Kind	IM	VwV IM 12.07.2016
	60.000 €	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	200.000 €	SV	Vorstand LFV BW
Überführungskosten	in tatsächlicher Höhe	UK BW	SGB VII

Die Auszahlung erfolgt durch die jeweiligen Träger:

WGV – Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

BGV – Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

UK BW / IM – Unfallkasse Baden-Württemberg – auch Leistungen des Innenministeriums

SV – SV Sparkassenversicherung

Anmerkung:	Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst werden i.d.R. lediglich Sterbegeld und Überführungskosten durch die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen. Für Beamte gelten Sonderregelungen.
-------------------	---

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst Freiwillige Feuerwehrangehörige



Unterstützungsleistungen bei Gesundheitsschäden – keine „Feuerwehrunfälle“			Stand: 31.01.2024
Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
Arbeitnehmer (nach Ablauf der Entgeltfortzahlung)	28,28 € täglich bis max. 2.121 €	IM	VwV IM 12.07.2016
Selbstständige ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit (nach Wegfall des Arbeitseinkommens)	28,28 € täglich bis max. 2.121 €	IM	VwV IM 12.07.2016
Einmalzahlungen bei über 26 Wochen andauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)	7.000 € bei befristeter MdE von 20 v.H.	IM	VwV IM 12.07.2016
	13.000 € bei dauerhafter MdE 20 – 50 v.H.		
	22.000 € bei dauerhafter MdE 51 – 75 v.H.		
	30.000 € ab dauerhafter MdE mehr als 75 v.H.		
bei Tod	68.000 €		
	5.000 € je waisenrentenberechtigter Kinder		

Die Auszahlung erfolgt durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW).

Anmerkung:	Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst werden keine Unterstützungsleistungen bei Gesundheitsschäden gezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.
-------------------	---

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst Freiwillige Feuerwehrangehörige



Leistungen an nichteheliche Lebenspartner			Stand: 31.01.2024
Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
Einmalzahlungen bei Tod	68.000 € plus 5.000 € für jedes Kind	IM	VwV IM Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr

Die Auszahlung erfolgt durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW).

Anmerkung: Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst werden keine Leistungen an nichteheliche Lebenspartner gezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (Werkfeuerwehren). Für Beamte gelten Sonderregelungen.